

Satzung der Gemeinde Eurasburg über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen

(Teilungsgenehmigungssatzung)

vom 15. Februar 2001

Die Gemeinde Eurasburg erlässt aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4a der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130 – 3 – I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1998 (GVBl S. 1), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die räumlichen Geltungsbereiche der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne:

	<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
1)	Nr. 4	Am Bergfeld
2)	Nr. 6	Rehrosbach
3)	Nr. 8	Westlich der Schule

§ 2

Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Absatz 2 BauGB) zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt nicht für die in § 19 Absatz 4 BauGB aufgeführten Fälle.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eurasburg, den 15.02.2001



Erwin Osterhuber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

=====

Diese Satzung wurde am 15.02.2001 in der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.02.2001 angeheftet und am 23.03.2001 wieder entfernt.

Verwaltungsgemeinschaft Dasing
Dasing, 29. März 2001
Im Auftrag



Gutmann

